## GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 02.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
02.11.1992	14.11.1992	
12.12.1994	17.12.1994	Anlage Ziffer 22
22.10.2001	01.01.2002	§ 4 Abs. 1 und 4, Gebührenverzeichnis
30.01.2006	04.02.2006	§ 4, Gebührenverzeichnis
22.01.2018	27.01.2018	§ 2 Abs. 2
19.03.2018	24.03.2018	Gebührenverzeichnis

# GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 02.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen.
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland
- c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 € bis 3.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 €.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 27.01.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1976 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

# **Gebührenverzeichnis**

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 – 3.000 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen,	3 – 150 €
	Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in	
	eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung	
	der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 – volle Gebühr, mind. 4 €, nach Zeitaufwand
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3 €
3	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder	7 – 75 €
	Einsichtnahme in solche	
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen	4 – 750 €, nach
	Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Zeitaufwand
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und	4 – 150 €, nach
	Siegeln	Zeitaufwand
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde	
	beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf	
	verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig	
	gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste	
	Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für	
	die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
5.2	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften,	6,50 €
	Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus	
	amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je	
	Seite	
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,	3 €
	Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen	
	Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der	
	Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren	
_	(Nr. 10) hinzu.	
6.1	Bescheinigungen  Rectätigungen Zougnisse Atteste Augusise aller Art (auch Zweit	7.6
0.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3€
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den	
0.2	Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für	
	steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und	
	Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG)	
	ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen,	16 – 750 €
1	Ochennigungen, Enaubnisse, Zulassungen, Konzessionen,	10 - 750 €

	Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 – 5 %, mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 19,50 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8 – 300 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 2,50 €
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8€
10.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1 € 0,75 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,20 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 - 2,50 €
11	Grundstücksangelegenheiten	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	30 €
11.2	Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB	15 €
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 40 €

12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55	7 € je zu
12.5	LBO)	benachrichtigendem
	LBO)	Angrenzer
13	Bestattungsrecht	Tuigiciizei
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5 – 40 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2	entfällt
	Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Citalit
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12 – 70 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35 – 150 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65 – 250 €
15	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,	
	Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes,
		mindestens 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	geregelt in
		Gutachterausschuss-
		satzung
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25 € je Person
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,50 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	9,75 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	6,50 € jeweils für jede
İ		Person, auf die sich die
		Auskunft erstreckt
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20 - 3.000 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche	6,50 € jeweils für jede
	Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche	Person, auf die sich die
	Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	Datenübermittlung
		erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der	15 - 3.000 €
	automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4	9,50 €
	KomWG)	

18.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,50 €
18.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 – 700 €
18.6	gebührenfrei sind:	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	26 €
20	straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	5 – 400 €
21	Zur Berechnung von Rahmengebühren werden folgende Pauschalsätze herangezogen:	
	<ul> <li>Arbeitsstunde mittlerer Dienst</li> <li>Arbeitsstunde gehobener Dienst</li> </ul>	39 € 48 €